

Facebook-Fanpages:

Risiko trotz des Insights-Addendums

Facebook hat mit einem Addendum auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs reagiert, wonach bei Fanpages sowohl Facebook als auch der Fanpage-Betreiber gemeinsam für den Datenschutz verantwortlich sind. Leider bleiben jedoch weiterhin einige Probleme ungelöst.



Bei der von dem EuGH festgestellten gemeinsamen Verantwortlichkeit sind die Voraussetzungen des Art. 26 DSGVO zu beachten.

1. Ausgangspunkt – Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 05.06.2018

Der EuGH hat am 05.06.2018 entschieden, dass nicht nur Facebook selbst, sondern auch die Fanpage-Betreiber Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind. Maßgeblich war für das Gericht hierbei, dass der Fanpage-Betreiber über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung mitentscheiden kann, indem er detail-

lierte Einblicke beispielsweise in die Besucherstatistiken und demografische Merkmale seiner Nutzer erhält (und sogar aktiv Einfluss auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nehmen konnte). Die Erfassung dieser Daten lässt sich auch nicht deaktivieren.

2. Folge des Urteils – Anwendbarkeit des Art. 26 DSGVO

Bei der von dem EuGH festgestellten gemeinsamen Verantwortlichkeit sind die Voraus-

setzungen des Art. 26 DSGVO zu beachten: In einer Vereinbarung muss in transparenter Form festgelegt werden, welcher der beiden Verantwortlichen welche Verpflichtung erfüllt. Das betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und eine Regelung darüber, wer welchen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO nachkommt. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. Die Vereinbarung muss die tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen widerspiegeln. Die wesentlichen Teile der Vereinbarung müssen der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden. Ungeachtet der Einzelheiten kann die betroffene Person ihre Rechte bei jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

3. Facebook reagiert mit Insights-Addendum

Nachdem auch die Datenschutzkonferenz (DSK) den Druck auf Facebook erhöht hatte, reagierte Facebook und ergänzte das Angebot mit der „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“. Dieses Addendum bezieht sich aber nicht auf jegliche Datenverarbeitung, die im Zusammenhang mit einer Fanpage stattfindet, sondern lediglich auf Daten, die zur statistischen Auswertung genutzt werden.

Positiv ist festzuhalten, dass Facebook zustimmt, die primäre Verantwortung nach der DSGVO für die Verarbeitung von Insights-Daten zu übernehmen und sämtliche Pflichten aus der DSGVO im Hinblick auf die Verarbeitung von Insights-Daten zu erfüllen. Demnach übernimmt Facebook die primäre Verantwortung, den Umgang mit Betroffenenrechten, die Informationspflichten, die Meldepflichten und die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Datenverarbeitung. Darüber hinaus wird Facebook den Betroffenen das Wesentliche der Seiten-Insights-Ergänzung zur Verfügung stellen.

4. Nicht alle Probleme gelöst – Festlegung der Rechtsgrundlage

Negativ bleibt insbesondere der folgende Zusatz des Addendums zu vermerken:

„Du solltest sicherstellen, dass du eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Insights-Daten gemäß DSGVO hast, den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung der Seite benennst und jedwede sonstigen geltenden rechtlichen Pflichten erfüllst.“

Dies bedeutet im Klartext, dass die Fanpage-Betreiber selbst festlegen müssen, auf welche Rechtsgrundlage sie die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fanpage-Nutzer zum Zweck statistischer Auswertung stützen können.

Nach der Ansicht der Aufsichtsbehörden scheidet das berechnete Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage aus. Vielmehr muss die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden. Wie das in der Praxis umzusetzen ist, darauf bietet das Addendum keine Antwort.

5. Zusammenfassung

Zwar hat Facebook mit dem Addendum die formale Voraussetzung hinsichtlich der gemeinsamen Verantwortlichkeit geregelt. Offen bleibt aber weiterhin, ob die Verarbeitung der Besucherdaten innerhalb der Fanpage überhaupt zulässig ist. Hiermit lässt Facebook die Fanpage-Betreiber weiterhin alleine.

Nach alledem bleibt weiter abzuwarten, inwieweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Fanpages zulässig ist, sodass für Facebook-Fanpage-Betreiber nach wie vor ein Risiko bei der Nutzung besteht.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de